



I N H A L T

**Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung
Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Bekämpfung der
böartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Seite 52-55

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung

**Tierseuchenrechtliche Anordnung
der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau
zur Bekämpfung der böartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

- Bekanntmachung vom 24.04.2014, Az.: 7/182-57

Aufgrund der §§ 2 Abs.1 und 18 ff. Tierseuchengesetz (TierSG) v. 22.06.2004,
des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie
§§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet der Ortsgemeinde Rinntal und des Ortsbezirkes Sarnstall wird zum Sperrbezirk erklärt:

Das Sperrgebiet wird mit einem Radius von einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand westlich begrenzt durch die Zufahrt der L 490 zur B10 in Rinntal bis Einmündung Mühlstraße; die südliche Grenze bildet die Radiuslinie in Nachbarschaft der Wasgaustraße und des Meisenbrunnerweges in Sarnstall; die östliche und nördliche Grenzlinie verläuft über den Schmalbühler Felsen und den Hasselkopf.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

2. Für den Sperrbezirk gilt:
 - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Südlichen Weinstraße, Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau anzuzeigen.



- b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn im Rahmen der ersten Untersuchung keine Faulbrutsymptome festgestellt und Futterproben entnommen wurden, deren Ergebnis unbedenklich war.
- c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d) findet keine Anwendung auf:
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienen-seuchen-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 25 000,00 EUR geahndet werden.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 80 des TierSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

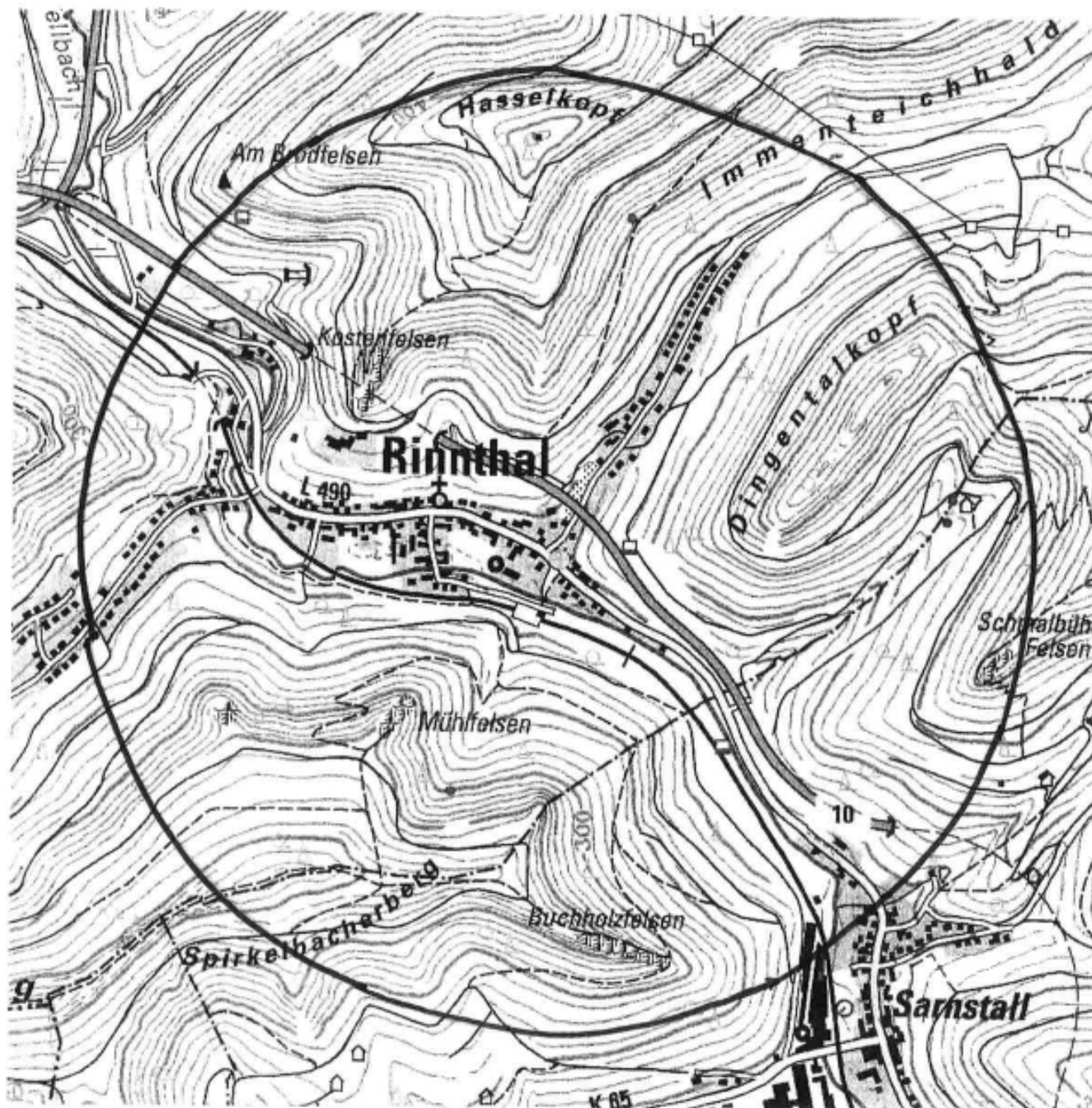
Am 23.04.2014 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Rinntal befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.



Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a) bis e) angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.suedliche-weinstrasse.de, Impressum, aufgeführt sind.

76829 Landau, den 24.04.2014
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Mäckel
Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.